

2. Die Art und Weise, in der die griechischen Behörden die geltenden Rechtsvorschriften auslegten und anwendeten, laufe im Kern auf ein Verbot des Inverkehrbringens von „Bake-off“-Produkten in allgemeinen Lebensmittelgeschäften (Supermärkten) hinaus, da die griechischen Behörden zu Unrecht annehmen, dass diese Produkte den erhöhten Anforderungen unterlägen, die Gemeinden an die Herstellung und das Backen von fertig gebackenem Brot und Backwaren gestellt würden.
3. Da das kurze Fertigbacken oder Aufwärmen außerhalb einer Bäckerei das spezifische Merkmale darstelle, das „Bake-off“-Produkte von anderen Bäckereierzeugnissen unterscheidet, könne die Anwendung der griechischen backrechtlichen Vorschriften auf „Bake-off“-Produkte nicht so behandelt werden, als beziehe sie sich auf Verkaufsmodalitäten im Sinne der Rechtsprechung Keck und Mithouard; sie falle somit unter Artikel 28 EG.
4. Die meisten Bedingungen, denen das „Bake-off“-Verfahren unterworfen sei, seien im übrigen offensichtlich ungerechtfertigt und unverhältnismäßig, da dieses Verfahren lediglich in einem kurzen Fertigbacken oder einem Aufwärmen von vorgebackenen oder gebackenen und tiefgefrorenen Bäckereierzeugnissen bestehe. Ferner seien diese Bedingungen extrem belastend für die normalen Geschäfte, die die an die Bäckereien gestellten Anforderungen erfüllen müssten.
5. Die Hellenische Republik verstoße somit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache C-84/05)

(2005/C 93/32)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Constantinidis und A. Aresu, Mitglieder ihres Juristischen Dienstes.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG⁽¹⁾ des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen hat, dass sie bis heute nicht die zur Anwendung dieser Richtlinie auf neue Anlagen erforderlichen Vorschriften erlassen hat,
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Oktober 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache C-85/05)

(2005/C 93/33)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind S. Pardo Quintillán und D. Recchia.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 22. Dezember 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache C-86/05)

(2005/C 93/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und D. Recchia.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/32/EG der Kommission vom 23. April 2003 mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2004 abgelaufen.

(¹) ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 18.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache C-87/05)

(2005/C 93/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und D. Recchia.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2003/12/EG (¹) der Kommission vom 3. Februar 2003 zur Neuklassifizierung von Brustimplantaten im Rahmen der Richtlinie 93/42/EWG (²) über Medizinprodukte verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat,

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. August 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 43.

(²) ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache C-88/05)

(2005/C 93/36)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und K. Simonsson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.